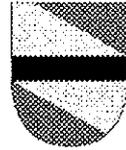


# Gemeinde Bruck am Ziller



## KANALORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck a.Z. hat in der Sitzung vom 20. Oktober 2005 auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes vom 08. November 2000, LGBl.Nr. 1/2001 folgende Kanalordnung erlassen:

### § 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern (nach horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.

### § 2 Anschlusspflicht

1. In die öffentliche Kanalisation müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) eingeleitet werden, wobei die Abwässer ausschließlich in die Abwässer- / Schmutzwässer-Kanäle einzubringen sind.
2. Die im Anschlussbereich anfallenden Niederschlagswässer müssen, getrennt vom Abwasser- soweit diese nicht auf eigenem Grund und Boden schadlos zur Versickerung gebracht werden- ebenfalls in die öffentliche Kanalisation (Niederschlagswasserkanal) abgeleitet werden. Diese Einleitungsverpflichtung für Niederschlagswasser gilt nur in Gemeindebereichen, wo ein öffentlicher Niederschlagswasserkanal vorhanden ist.

### § 3 Trennstelle

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird die dem Sammelkanal bzw. Anschlusskanal nächstgelegene Eigentumsgrenze des zu entsorgenden Grundstückes festgelegt. Befindet sich die zu entsorgende Anlage weiter als 40 Meter von dieser Grundstücksgrenze entfernt, dann ist die Trennstelle mindestens 40 Meter vor dieser Anlage zu errichten. Sind auf dem Grundstück mehrere Anlagen vorhanden, so werden die 40 Meter zur ersten nächstgelegenen Anlage gemessen und die Trennstelle dort errichtet.

Die Trennstelle bildet gemäß § 2, Absatz 10, TiKG 2000 einen Teil der privaten Entwässerungsanlage.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2006 in Kraft.

An der Amtstafel angeschlagen:	27. Oktober 2005
Abzunehmen am:	11. November 2005